

## Satzung

# **Nepalschulprojekt Lamidanda e.V.**

## **„You are the masters of your destiny“**

Fassung vom 19. Januar 2007

### **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen: "**Nepalschulprojekt Lamidanda e.V.**"  
Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Ibbenbüren einzutragen..

Der Verein hat seinen Sitz in Ibbenbüren.

### **§ 2 Vereinszweck**

Zweck des Vereins ist die Förderung des Schul- und Bildungswesens der community school und der Dorfentwicklung in Nepal durch Planung und Finanzierung schulbezogener Maßnahmen, durch die Unterstützung des laufenden Schulbetriebs mit Sach- und Geldmitteln, interkultureller Austausch und Zusammenarbeit zur Völkerverständigung.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

1. Förderung von Bildungs- und Ausbildungsprojekten in Lamidanda/Nepal und Umgebung im Rahmen der CCODER-Dorfentwicklung
2. Bau und Unterhalt von Schulen und Förderung der Dorfentwicklung dort.
3. Übernahme von Patenschaften zur Unterstützung einer schulischen Ausbildung von Kindern und Jugendlichen dort
4. Austausch unter Lehrerinnen und Lehrern in der Bundesrepublik Deutschland und Nepal
5. Austausch und Kontakte zwischen Schülerinnen und Schülern in der Bundesrepublik Deutschland und Nepal
6. Schüleraustausch und Ermöglichung von Praktika und Aufenthalten auch ehemaliger Schülerinnen und Schüler in der Bundesrepublik Deutschland und in Nepal.

### **§ 3 Selbstlosigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und unbeschränkt geschäftsfähige Person werden sowie juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts und andere Organisationen, insbesondere Schulen und deren Gliederungen, welche die Zwecke des Vereins unterstützen wollen.
2. Der Verein hat ordentliche Mitglieder und fördernde Mitglieder.  
Ordentliches Mitglied des Vereins kann werden, wer sich an den praktischen und theoretischen Arbeiten des Vereins und seiner Einrichtungen aktiv beteiligt.
  - a) Ordentliches Mitglied können nur natürliche Personen im Sinne von Ziffer 1 sein.  
Über die Aufnahme als ordentliches Mitglied entscheidet der Vorstand.
  - b) Die ordentliche Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sowie zur Ausübung des Antrags-, Auskunfts- und Stimmrechts in der Mitgliederversammlung, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.
  - c) Fördernde Mitglieder sind natürliche Personen und andere (z.B. Schulen, Vereine, Schülerverwaltung, die Zweck und Arbeit des Vereins in ideeller und/oder materieller Weise unterstützen. Fördernde Mitglieder sind zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sowie zur Ausübung des Antrags- und Auskunftsrechts berechtigt, sie haben allerdings kein Stimmrecht.
3. Die ordentliche und die fördernde Mitgliedschaft sind jeweils schriftlich beim Vorstand des Vereins zu erklären. Über die Annahme der Beitrittserklärung entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmefrist besteht für den Verein nicht.
4. Die Ausübung aller Mitgliederrechte für ordentliche und fördernde Mitglieder ist von der vorhergehenden fristgerechten Zahlung der Beiträge abhängig.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Austrittserklärungen sind mit einer 4-wöchigen Frist zum Ende des Geschäftsjahres an den Vorstand zu richten. Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist 2007. Über einen Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes, den jedes Mitglied an den Vorstand des Vereins richten kann, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen.

## **§ 5 Beiträge**

1. Die ordentlichen und die fördernden Mitglieder zahlen jährlich im Voraus einen Beitrag an den Verein. Als fristgerechte Beitragszahlung für die Ausübung der Mitgliedsrechte gilt der Eingang des Jahresbeitrages auf dem Vereinskonto bis spätestens zum Ablauf des 31. März des jeweiligen Geschäftsjahres.
2. Wird die Mitgliedschaft im laufenden Geschäftsjahr erworben, ist dennoch der volle Jahresbeitrag zu zahlen (Bei Erwerb der Mitgliedschaft erst im November bzw. Dezember ist mit einer Beitragszahlung auch das nächstfolgende Kalenderjahr mit abgegolten). Zur Ausübung der Mitgliedsrechte muss der Jahresbeitrag vor der nächsten Mitgliederversammlung auf dem Vereinskonto eingegangen sein.
3. Die Höhe des Beitrages für ordentliche Mitglieder und des Beitrags für fördernde Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes beschlossen.

## **§ 6 Kosten, Erträge und Vereinsvermögen**

Beiträge zur Deckung der Kosten des Vereins werden aufgebracht aus Mitgliedsbeiträgen.

Spenden für die Projekte des Vereins werden vollständig und ohne Abzug von Verwaltungskosten dem Projektpartner zur Verfügung gestellt.

## **§ 7 Organe**

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Sie ist ebenso einzuberufen, wenn dies mindestens ein Viertel der ordentlichen Mitglieder oder mindestens die Hälfte der fördernden Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beantragen. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich (auch per Telefax und per E-mail möglich) unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen mit Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

2. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes;
- Entgegennahme des Berichts des Kassenprüfers / der Kassenprüferin;
- Entlastung des Vorstandes;
- Wahl des Vorstandes;
- Wahl der Kassenprüferin / des Kassenprüfers;
- Festsetzungen von Beiträgen;
- Genehmigung des Haushaltsplanes;
- Satzungsänderungen;
- Beschlussfassung über Anträge;
- Auflösung des Vereins.

3. Über die Teilnahme von Nichtmitgliedern an der Versammlung entscheidet die Mitgliederversammlung..

4. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung hat der/die Vorsitzende bzw. sein/ihre Stellvertreter/In.

4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom die Sitzung Leitenden)und vom/ von der Protokollführer/In zu unterzeichnen ist.

6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens 10% der registrierten Mitglieder auch erschienen sind. Sollte eine Beschlussfähigkeit nicht gegeben sein, ist der Vorstand verpflichtet, die Mitgliederversammlung unter Einbehaltung der Tagesordnung und unter Beachtung der Ladungsfrist neu einzuberufen. Diese Versammlung ist dann unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder auf jeden Fall beschlussfähig. Hierauf ist in der erneuten Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

Schriftliche Bevollmächtigung durch ein anderes Vereinsmitglied ist zulässig. Die schriftliche Bevollmächtigung ist vor Eintritt in die Tagesordnung dem Vorstand vorzulegen.

7. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist eine 2/3-Mehrheit aller Vereinsmitglieder erforderlich, zur Änderung des Vereinszwecks sowie zur Auflösung des Vereins ist ein Beschluss von  $\frac{3}{4}$  aller Vereinsmitglieder erforderlich.

8. Sollte auf Grund einer beschlossenen Satzungsänderung das Finanzamt die Gemeinnützigkeit des Vereins in Frage stellen, muss innerhalb von vier Wochen vom Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.

## § 9 Vorstand

### 1. Dem Vorstand gehören an

- 1. der/die erste Vorsitzende;
- 2. der/die Kassenführer/in;
- 3. der/die Schriftführer/in.

Diese drei Personen bilden auch den Vorstand gemäß § 26 BGB. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei von ihnen vertreten.

### 2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder vorher satzungsgemäß eingeladen wurden und wenigstens zwei Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse und/oder Beauftragte einzusetzen; er kann verbindliche Ordnungen (z. B. Geschäftsordnung, Ehrenordnung, Finanzordnung) erlassen.

Über seine Tätigkeit hat er der Mitgliederversammlung zu berichten.

### 3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

### 4. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Beendigung seiner Amtszeit aus, so ist der Vorstand berechtigt, bis zur nächsten Mitgliederversammlung das Amt stellvertretend zu besetzen.

### 5. Der Vorstand führt seine Geschäfte ehrenamtlich.

## **§ 10 Auflösung und Liquidation**

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das nach Bereinigung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen an den „Förderverein des Johannes-Kepler-Gymnasiums Ibbenbüren.“.

Der Förderverein des Johannes- Kepler-Gymnasiums hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am .....2007 in Kraft.

.....  
sieben Unterschriften von Gründungsmitgliedern mindestens